

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 3 - 4. vereinfachte Änderung - der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "Kummerfeld, Bereich südlich des Kummerfeldweges und westlich der Siedlerstraße"

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Hennstedt ist am 15.03.1975 in Rechtskraft getreten.

Zwischenzeitlich ist der Bebauungsplan durch die 1. bis 3. Änderung in Teilbereichen der neuen städtebaulichen Entwicklung angepaßt worden.

Der Bebauungsplan sieht Festsetzungen für Kleinsiedlungsgebiete, allgemeine Wohngebiete, Flächen für den Gemeinbedarf - Schule - und öffentliche Grünflächen vor. Das Baugebiet ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes erschlossen und bis auf wenige Baugrundstücke beidseitig der Planstraße B bebaut.

2. Notwendigkeit zur Änderung des Bebauungsplanes und Planungsziele der Gemeinde

Nachdem die Erschließungsarbeiten für den Bereich der 3. vereinfachten Änderung - Ausbau der Planstraße B - abgeschlossen sind, soll der Bebauungsplan nochmals für den im Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1000 dargestellten Bereich geändert werden, um eine individuelle Bebauung der Grundstücke zu ermöglichen.

Aufgrund von Bauwünschen soll eine weitere Ergänzung der gestalterischen Festsetzungen zugelassen werden. Neben dem Ziegelmauerwerk soll auch Außenwandputz oder Holz zugelassen werden. Die Dächer sind auch als Pultdach bzw. versetztes Satteldach zulässig. Um Verunstaltungen zu vermeiden, sind bei einem versetzten Satteldach jedoch gleiche Dachneigungen vorzusehen (siehe Festsetzungen). Die Dächer sollen auch als Schieferdächer zugelassen werden.

Durch die Änderungen der gestalterischen Festsetzungen wird das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Neben den getroffenen Gestaltungsfestsetzungen werden gegenüber der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes keine weiteren Änderungen vorgesehen. Die übrigen Festsetzungen zur 3. vereinfachten Änderung haben weiterhin Rechtskraft.

Durch die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes werden keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich. Es werden keine zusätzlichen Erschließungskosten entstehen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 einschl. der Begründung zur rechtskräftigen 3. vereinfachten Änderung behalten neben der vorliegenden Begründung in vollem Umfang ihre Gültigkeit.

Hennstedt, den 25.01.1994



Gemeinde Hennstedt
- Bürgermeister -

Beglaubigter Auszug

aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt

Nr.: 17/1994 vom 29. April 1994



Hennstedt

Bekanntmachung der 4.(vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

Bekanntmachung der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet »Kummerfeld, Bereich südlich des Kummerfeldweges und westlich der Siedlerstraße (Straßenzug Im Winkel)«

hier: Inkrafttreten der 4. Änderung

Für die von der Gemeindevertretung Hennstedt in der Sitzung am 13.1.1994 als Satzung beschlossene 4 (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet »Kummerfeld, Bereich südlich des Kummerfeldweges und westlich der Siedlerstraße (Straßenzug Im Winkel)« bestehend aus dem Lageplan und dem Text ist das Anzeigenverfahren nach § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Dithmarschen als Anzeigebehörde hat mit Verfügung vom 23.2.1994, Az.: 601.622.60/049, hierzu folgendes festgestellt:

»Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Da weder von Trägern öffentlicher Belange noch von Eigentümern betroffener Grundstücke Anregungen und Bedenken vorgetragen worden sind, bedarf es zum Inkrafttreten dieser Planänderung gem. § 11 Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BauGB nicht des Anzeigenverfahrens.

Eine Genehmigungspflicht für die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften gem. § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBO) ist auf der Grundlage des Erlasses des Herrn Innenministers vom 29.11. 1993 nicht gegeben.«

Die Änderung zum Bebauungsplan tritt mit Beginn des 30.4.1994 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Hennstedt in 25779 Hennstedt, Zimmer 8, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hennstedt, den 20.4.1994

Amt Kirchspielslandgemeinde

Hennstedt,

Der Amtsvorsteher

i.A. Trettin



Der vorstehende Auszug aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden, wird hiermit beglaubigt.

Hennstedt, 10. Mai 1994

Der Amtsvorsteher

i. A.:

Lampelen

